S 26 KA 5/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung 11 Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 26 KA 5/15 Datum 20.07.2018

2. Instanz

Aktenzeichen L 11 KA 75/18 Datum 04.03.2020

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts KöIn vom 20. Juli 2018 wird zurückgewiesen. Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die ihre Kosten selbst zu tragen haben. Die Revision wird nicht zugelassen. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 126.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung im Rahmen des Sonderbedarfs als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin (Richtlinienverfahren tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) in C.

Die am 00.00.1971 geborene Klägerin verfügt über einen Hochschulabschluss als Dipl.-Heilpädagogin (Dipl.-Urkunde der Universität L1 von Juni 1997) sowie eine Qualifikation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin mit vertiefter Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (Zeugnis der Bezirksregierung E von April 2013). Die Bezirksregierung L1 erteilte ihr am 16. Mai 2013 die Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin. Die Klägerin

ist seit Juni 2013 als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin im Arztregister des Zulassungsbezirks der Beigeladenen zu 5) mit der Schwerpunktbezeichnung "analytische und/oder tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie" eingetragen (Arztreg.-Nr. 000).

Am 2. Oktober 2013 beantragte die Kläugerin bei der äntlich zustäundigen Bezirksstelle des Zulassungsausschusses für Ã∏rzte â∏ Kammer Psychotherapie â∏ eine Sonderbedarfszulassung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin für die "Stadt C, Stadt I, Stadt X, Stadt G, Stadt F und Stadt L2" im Umfang eines vollen Versorgungsauftrages. Es sei zur Sicherstellung einer psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen in C und Umgebung unerlässlich, eine tiefenpsychologisch fundierte Behandlung bereitzustellen. Zur Begrýndung verwies die KlAzgerin u.a. auf eine ErklAzrung des Facharztes fA¼r Psychotherapeutische Medizin Dr. I1, C, vom 24. September 2013, der eine unzureichende Versorgungslage im Bereich ambulanter Psychotherapie fýr Kinder und Jugendliche in C bestätigte und erklärte, ausschlieÃ∏lich mit Erwachsenen zu arbeiten. In C lebten 46.807 Einwohner; 8.962 davon seien Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 21 Jahren. Diese würden in C ausschlieÃ∏lich sozialpsychiatrisch, Ĥrztlich und verhaltenstherapeutisch versorgt. Der Versorgungsanspruch der dort lebenden Kinder und Jugendlichen hinsichtlich tiefenpsychologisch fundierter BehandlungsmĶglichkeiten sei nicht gewĤhrleistet (Verweis auf Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 23. Juni 2010 â∏∏ B 6 KA 22/09 R -).

Sie habe sich mit verschiedenen Institutionen der psychosozialen Hilfe sowie mit Ĥrztlichen Leistungserbringern in C und den Nachbargemeinden in Verbindung gesetzt. Dort habe man ihr bestĤtigt, dass es einen ungedeckten Bedarf an psychotherapeutischer Versorgung gebe. Sie behandle gesetzlich Versicherte im Rahmen der Kostenerstattung und beabsichtige, ihre TĤtigkeit im Rahmen der vertragspsychotherapeutischen Versorgung fortzufļhren. Hierbei habe sie insbesondere Kinder und Jugendliche im Blick, die aufgrund der psychosozialen und materiellen Situation der Familie eines niederschwelligen Zugangs zur psychotherapeutischen Versorgung bedürften. Zur Begrþndung verwies sie ergänzend auf eine im Verfahren der Kostenerstattung ergangene Leistungsbewilligung der Barmer GEK vom 13. August 2013, mit der diese "wegen unzumutbarer Wartezeiten bei Vertragsbehandlungen" die Kosten einer ambulanten Psychotherapie übernommen hatte. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Inhalt des Antrags vom 2. Oktober 2013 nebst Anlagen verwiesen.

Die im Verwaltungsverfahren beteiligte Kreisstelle S-Kreis der Beigeladenen zu 5) skizzierte in ihrer Stellungnahme vom 16. April 2014 die Versorgungssituation im beantragten Versorgungsbereich wie folgt:

Zugelassene bzw. "mit Sitz" angestellte Dipl.-Heilpädagogen: T. G Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin (Schwerpunkt Verhaltenstherapie) F1-Weg 00, C

Zugelassene Ã\(\text{\textit{Trzte}}\) mit Genehmigung zur Durchf\(\text{\text{\textit{A}}}\) hrung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen:

Dr. S1. L3 Arzt; Psychotherapie; Tiefenpsychologie bei Kindern und Jugendlichen (ärztliche Psychologische Psychotherapie) L1-Str. 00, C E1. K FA für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (Tiefenpsychologie bei Kindern und Jugendlichen, Gruppe) D-Str. 00, C F2. Q FA für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (Tiefenpsychologie bei Kindern und Jugendlichen, Einzelbehandlung) D-Str. 00, C D1. C FA für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (Tiefenpsychologie bei Kindern und Jugendlichen, Gruppe) D-Str. 00, C Dr. G1. I1 Psychotherapeutische Medizin; Psychotherapie (Tiefenpsychologie bei Kindern- und Jugendlichen, Einzelbehandlung, ärztliche Psychotherapie) S2-str. 00, C

Auà erdem biete Frau Dipl.-Päd. B. T1in einer in L2 gelegenen Zweigstelle "Kinderund Jugendlichenpsychotherapie mit Schwerpunkt Verhaltenstherapie" an. Darà 4ber hinaus verfà 4ge das Ausbildungsinstitut fà 4r Verhaltenstherapie im Kinder- und Jugendalter (AKiP) der Università t L1 "Ã 4ber mehr als ausreichend freie Kapazità ten".

Die Entfernungen der zugelassenen bzw. "mit Sitz" angestellten Ã□rzte bzw. Therapeuten derselben Gebietsbezeichnung im Planungsgebiet zu dem geplanten Ort der Sonderbedarfszulassung C bezifferte die Kreisstelle wie folgt:

â □ C nach F: 13 km â □ C nach G: 15 km â □ C nach I: 8,8 km â □ C nach L2: 23,5 km â □ C nach X: 7.8 km

Der Stellungnahme fügte die Kreisstelle eine tabellarische Aufstellung bei, aus der sich "Wartezeiten" und "freie Plätze" diverser Leistungserbringer ergaben. Auf den Inhalt der Aufstellung wird Bezug genommen.

Der Empfehlung ihrer Kreisstelle folgend führte die Beigeladene zu 5) in ihrer Stellungnahme vom 7. Mai 2014 aus, dass die Voraussetzungen des 8. Abschnitts der Bedarfsplanungsrichtlinie (BedarfsplRL) nicht erfÃ⅓llt seien. Der Planungsbereich S-Kreis sei mit einem Versorgungsgrad von 151,7% fÃ⅓r Psychotherapeuten gesperrt. Die in der beantragten Versorgungsregion niedergelassenen Therapeuten hätten in den Quartalen IV/2012 bis III/2013 folgende Behandlungsfallzahlen abgerechnet:

Leistungserbringer â | III/2013 â | II/2013 â | IV/2012 â | Entfernung zum geplanten "Sitz"

Q1 Q2, I â 33 â 29 â 30 â 31 â 31 â 6 ca. 9 km N H, F â 33 â 3 3 â 29 â 29 â 29 â 6 ca. 11 km K1 E2, X â 3 9 â 12 â 15 â 20 â 1 ca. 14 km V C2, G â 3 8 â 1 10 â 11 â 12 â 1 ca. 20 km W T2, G â 1 19 â 1 22 â 1 22 â 1 22 â 1 ca. 20 km L4 G2, L2 â 26 â 26 â 25 â 1 25 â 1 ca. 32 km Vergleichsgruppe â∏ 30 â∏ 30 â∏ 30 â∏ 29

Auf den Inhalt der Stellungnahme der Beigeladenen zu 5) und die kartographische Auswertung "niedergelassene bzw. angestellte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Richtlinienverfahren tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, analytische Psychotherapie mit Sitz im S-Kreis" vom 24. Februar 2014 wird verwiesen.

Die KlĤgerin trat den Ausfļhrungen der Beigeladenen zu 5) entgegen und reichte ergĤnzend eine Stellungnahme der Frau X1, Unterstufenkoordinatorin am B1-Gymnasium der Stadt C2, zu den Verwaltungsakten, auf deren Inhalt verwiesen wird.

Mit Beschluss vom 16. Juni 2014 lehnte der Zulassungsausschuss få¼r å□rzte L1 â□□ Kammer Psychotherapie â□□ die Zulassung der Klå¤gerin zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung im Rahmen des Sonderbedarfs als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie ab. Der Planungsbereich S-Kreis sei mit einem Versorgungsgrad von 151,7% få¼r Psychotherapeuten gesperrt. Im S-Kreis seien 13,5 Therapeuten bzw. angestellte Therapeuten "mit Sitz" niedergelassen und zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung zugelassen. Zudem seien in den Regionen, welche die Klå¤gerin versorgen wolle, freie Kapazitå¤ten vorhanden. Auf den Inhalt des Beschlusses vom 16. Juni 2014 wird Bezug genommen.

Gegen die Entscheidung hat die KlĤgerin am 22. August 2014 fristgerecht Widerspruch erhoben. Die Bedarfsanalyse des Zulassungsausschusses habe â∏ so die KlĤgerin zur Begrþndung â∏ nicht den Vorgaben entsprochen, die das BSG fþr Entscheidungen þber Anträge auf Sonderbedarfszulassungen von Psychotherapeuten formuliert habe. Das Zulassungsgremium habe schon nicht zwischen den unterschiedlichen Richtlinienverfahren differenziert (Verweis auf BSG, Urteil vom 23. Juni 2010 â∏ B 6 KA 22/09 R -). So habe der Zulassungsausschuss auf einen in C niedergelassenen Therapeuten verwiesen, der verhaltenstherapeutisch tätig und deshalb für die Bedarfsprüfung unbeachtlich sei. AuÃ∏erdem werde auf Therapeuten "mit Sitz" in F, G, I, L2 und X nebst Angabe der Kilometerzahl verwiesen, ohne Angabe, ob diese Therapeuten verhaltenstherapeutisch oder tiefenpsychologisch fundierte Leistungen anböten. Zudem sei nicht belegt, dass freie Kapazitäten "in den Regionen" vorhanden seien. Wie der Zulassungsausschuss zu dieser Erkenntnis gelangt sei, sei dem Beschluss nicht zu entnehmen.

Soweit das Gremium auf die von der Kreisstelle der Beigeladenen zu 5) durchgefĽhrten Befragungen abgestellt und die in der Stellungnahme vom 16. April 2014 beschriebenen Wartezeiten unreflektiert ýbernommen habe, widerspreche auch dies den Vorgaben des BSG (Verweis auf BSG, Urteil vom 5. November 2008 â B 6 KA 56/07 R -). Behaupte ein niedergelassener Therapeut, in seiner Praxis bestünden Vakanzen, seien die Zulassungsgremien verpflichtet, diese Erklärung zu objektivieren. Sei eine Praxis rechnerisch ausgelastet, könne sie keine signifikanten Freiräume haben. Das Zulassungsgremium sei zur

Prüfung verpflichtet, ob es sich im Fall "rechnerischer Vakanzen" um tatsächliche Versorgungsangebote handele oder ob der Therapeut nicht willens oder nicht in der Lage sei, in weitergehendem Umfang Leistungen zu erbringen. So seien lediglich potenzielle Behandlungskapazitäten unbeachtlich, solange sie nicht auch tatsächlich bereitstünden (Verweis auf BSG, Urteil vom 23. Juni 2010 â□□ B 6 KA 22/09 R -). Daher sei zu ermitteln, ob das angerechnete Leistungsspektrum der fraglichen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Aussagen der zugelassenen Leistungserbringer bestätigten. Sprächen die Abrechnungszahlen bereits gegen kurzfristige Vakanzen, sei eine weitergehende Prüfung obsolet. Sofern zugelassene Leistungserbringer indes tatsächlich unterdurchschnittlich abrechneten, mÃ⅓sse hinterfragt werden, aus welchen tatsächlichen Gründen in dieser Praxis nicht mehr Psychotherapien bei Kindern und Jugendlichen durchgeführt würden. So könne die Absicht oder die Möglichkeit zur Bereitstellung eines therapeutischen Angebotes infolge Krankheit oder Kindererziehung entfallen sein.

Die Annahme einer unzumutbaren Wartezeit erfordere lediglich, dass "diese im betroffenen Planungsbereich bei der ganz ýberwiegenden Zahl der Ã☐rzte des entsprechenden ärztlichen Fachgebiets bestünden." Der Nachweis einer unzumutbaren Wartezeit in allen Planungsbereichen sei nicht geboten (Verweis auf BSG, Urteil vom 2. September 2009 â☐ B 6 KA 21/08 R -). Nach den Erhebungen der Kreisstelle der Beigeladenen zu 5) seien insoweit Zweifel begründet, weshalb auch insoweit weitergehende Feststellungen erforderlich seien.

Die KlĤgerin reichte zur Begründung des Widerspruchs weitere im Verfahren der Kostenerstattung ergangene Leistungsbewilligungen verschiedener Krankenkassen (Barmer GEK, KKH, Novitas BKK, AOK Rheinland/Hamburg) zur Akte. Ergänzend verwies sie auf eine Erklärung der Frau Dr. E3, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, X, vom 1. November 2014, die nachdrücklich einen Versorgungsbedarf für eine tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie betont habe.

Im Rahmen ergänzender Amtsermittlungen zog der Beklagte Frequenztabellen der Beigeladenen zu 5) der im Richtlinienverfahren "Analytische Psychotherapie/tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie" tätigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten fýr die Quartale II/2013 bis II/2014 bei. Auf deren Inhalt wird Bezug genommen. Die durchschnittlichen Fallzahlen der entsprechenden Vergleichsgruppe bezifferte die Beigeladene zu 5) fýr die Quartale II/2013 bis IV/2013 sowie II/2014 mit jeweils 30 Behandlungsfällen; im Quartal I/2014 habe die durchschnittliche Behandlungsfallzahl bei 31 gelegen.

Auà erdem befragte der Beklagte Frau Dipl.-Soz.-Arb. Q3, I, Herrn H, F, Frau Dipl.-Psych. K1 E1, X, die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin V C2, G, und Frau Dipl.-Psych. W T2, G1. Er befragte sie zu etwaigen Wartezeiten und Vakanzen und bat sie um Auskunft, ob auch in den Stà dten C, I, X, F und L2 wohnhafte Kinder und Jugendliche behandelt wà den sowie um eine kritische Reflektion der dokumentierten Behandlungsfallzahlen. Wegen des Inhalts der Anfrage wird auf das Schreiben des Beklagten vom 24. November 2014 verwiesen.

In der mýndlichen Verhandlung vor dem Beklagten vom 4. Februar 2015 bekrÃxftigte die KlÃxgerin, sie strebe eine wohnortnahe Versorgung von Versicherten aus X, F, C3, C und G an. Der Sonderbedarf werde durch die erteilten KostenýbernahmeerklÃxrungen der Krankenkassen unterstrichen. Sie verfÃxrungen der Krankenkassen; Kurzzeitgenehmigungen seien ihr nicht erteilt worden.

Die Beigeladene zu 5) trat dem Widerspruchsvorbringen entgegen. Da die von der KlĤgerin behauptete Bedarfslage nicht nur vorļbergehender Natur sei, komme auch die Erteilung einer ErmĤchtigung nicht in Betracht. Auf den Inhalt der Niederschrift vom 4. Februar 2015 wird Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 4. Februar 2015 wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurýck. Er führte zur Begrþndung u.a. aus:

"(). Frau L hÃxIt es für unerlÃxsslich, dass für die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung der Kinder und Jugendlichen in C und Umgebung die MĶglichkeit einer tiefenpsychologisch fundierten Behandlung im Sonderbedarf zur Verfļgung stehen muss und stützt ihre Auffassung darauf, dass in C 46.807 Einwohner leben, davon seien 8.962 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 21 Jahren. Aus dieser Argumentation IÃxsst sich ein Sonderbedarf schon aus systematischen Gründen nicht ableiten. Die Ermittlung des Bedarfs, bei dem die Einwohnerzahlen Berücksichtigung finden, erfolgt im Wege der allgemeinen Planungsvorgaben des GBA, in dessen Richtlinien die Einwohnerzahlen und die ̸rzte bzw. Psychotherapeuten in eine bestimmte Relation zueinander gestellt werden. An die Relation sind der Landesausschuss und insbesondere der Berufungsausschuss gebunden. Der Landesausschuss hat in seinem letzten Beschluss keine Veranlassung gesehen, aufgrund allgemeiner planerischer Faktoren im S-Kreis Sitze für die Bezugsregion C, I, X, G und F, die Frau L versorgen will, auszuweisen. Der S-Kreis ist mit einem Versorgungsgrad von 151,7 % für Psychotherapeuten gesperrt. Die Argumentation von Frau L zielt eher auf die Vorschrift des § 35 Bedarfsplanung-Richtlinie ab. GemäÃ∏ § 35 Abs. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie hat der Landesausschuss das Vorliegen eines lokalen Versorgungsbedarf zu prüfen, wobei er nach § 35 Abs. 5 bei der Prüfung des zusÄxtzlichen lokalen Versorgungsbedarf insbesondere die Kriterien wie regionale Demographie, regionale MorbiditÃxt, sozioökonomische Faktoren, Versorgungsstrukturen, rĤumliche Faktoren und infrastrukturelle Besonderheiten zu berücksichtigen hat. Von § 35 Abs. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie hat der Landesausschuss keinen Gebrauch gemacht.

Auch der Hinweis auf die allgemein zu langen Wartezeiten betrifft ein systematisches Problem zwischen § 35 und § 36 Bedarfsplanungsrichtlinie. Die allgemein festzustellende Wartezeit fýr psychotherapeutische Behandlungen mýsste eher planerisch nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie durch den Landesausschuss gelöst werden. § 36 Bedarfsplanungs-Richtlinie zielt auf Feinsteuerung im Einzelfall für bestimmte Bezugsregionen ab. Von einem solchen im Einzelfall gerechtfertigten Sonderbedarf, der nach der Vorschrift des § 36 Bedarfsplanungs-Richtlinie unerlässlich sein muss, ist hier nicht auszugehen.

Schon vom Wortlaut der Vorschrift her muss der Sonderbedarf im Einzelfall eine Ausnahmeregelung im Sinne einer Ultima Ratio sein. Eine gewisse Berechtigung für den Antrag auf Zulassung im Sonderbedarf kann Frau L aus den Kostenübernahmeerklärungen der verschiedenen Krankenkassen ableiten. Sie sind aber nicht das einzig entscheidende Kriterium für die Annahme eines Sonderbedarfs. Andererseits reichen die Kostenübernahmeerklärungen nicht aus, um einen unerlässlichen lokalen Behandlungsbedarf annehmen zu können.

Fýr die Bedarfsermittlung spielt auch keine Rolle, ob Patienten in zumutbarer Weise mögliche Psychotherapeuten in der Umgebung von C aufsuchen können. Die Widerspruchsführerin geht selbst davon aus, dass es sich bei der Stadt C um einen Bereich handelt, in welchen Patienten aus der Umgebung einpendeln. Umgekehrt trägt sie auch vor, dass sie die Versorgung von X, C2, N1 und L1-S3 sicherstellen wolle. Das kann nur so verstanden werden, dass sie selbst davon ausgeht, dass die Fahrzeiten, sei es mit dem Auto oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, zumutbar sind. Die von ihr angegebenen Fahrzeiten übersteigen nicht das zumutbare MaÃ□, auch wenn eine ortsnahe Versorgung wÃ⅓nschenswert wäre. WÃ⅓nschenswert ist aber nicht unerlässlich.

Auch aus den Befragungen der angeschriebenen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten konnte der Berufungsausschuss kein Sonderbedarf få¼r Frau L ableiten. Hierbei ergibt sich folgendes Bild: Frau Q3 hat auf die Anfrage des Berufungsausschusses erklÄxrt, dass sie in den letzten 10 Jahren zwischen 28 bis 33 FÃxlle pro Quartal abrechnen und mit diesen Fallzahlen zumeist ausgelastet sei. Sie hat von einer Wartezeit von 2 Wochen berichtet und dass Therapien im Quartal IV/2014 abgeschlossen seien. Ab Januar 2015 stÄxnden 2 PlÄxtze wĶchentlich und ein Platz vierzehntägig zur Verfügung. Aktuell kämen 2 Patienten aus C, 4 aus G, 2 aus L2 und 1 aus F, was auch unterstreiche, dass die Wege in der Bezugsregion sich in einem durchaus zumutbaren Rahmen befinden. Auf ergĤnzende Nachfrage hat Frau Q3 telefonisch erklĤrt, dass sie zurzeit ļber einen Platz verfļge. Insgesamt lÄxsst sich aus ihren Ausfļhrungen entnehmen, dass immer wieder PlÄxtze frei werden und die MĶglichkeit der Aufnahme neuer Patienten besteht. Denn anders kann man ihre Formulierung, sie sei zumeist ausgelastet, nicht verstehen. AuÃ⊓erdem ist der Hinweis erhellend, dass es immer wieder zum Abschluss von Behandlungen kommt und damit die MA¶glichkeit besteht, neue Patienten aufzunehmen. Wenig ergiebig ist das Schreiben von Herrn Geimer, der undifferenziert ausführt, dass er die von Frau L dargelegten Zahlen nicht bestÄxtigen kĶnne. Frau T3 hat mitgeteilt, dass sie aktuell über einen freien Therapieplatz verfüge und dass sie gelegentlich freie Vormittagstermine habe, da sie meist Schaller behandele, die nach der Schule zu ihr kommen wallerden. Frau BA¶ttcher hat zwar mitgeteilt, dass sie keine Patienten aus C, X oder F behandele, sie teilt aber folgende Erfahrung mit: Sie bietet den Patienten an, sie auf eine Warteliste zu setzen, wenn sie dies wünschten und wenn sie nach 3 oder 4 Monaten wieder dort anrufe, hÃxtten die Patienten oftmals inzwischen einen anderen Therapieplatz gefunden. Das heiÃ \sqcap e, dass ihre Warteliste dann schnell auf Null geschrumpft sei, so dass sie andererseits manchmal sehr kurzfristig bei neuen Fragen einen Platz anbieten könne. Die Patienten würden bei ihr zwei sehr unterschiedliche Erfahrungen machen: Entweder kein Platz oder überraschend

schnell eine BehandlungsmĶglichkeit. Auch diese Ausführungen sprechen gegen die Unerlässlichkeit eines Sonderbedarfs. Frau Drechsler hat mitgeteilt, dass sie ihre vertragspsychotherapeutische Tätigkeit im Januar 2014 wieder aufgenommen habe, und dass seit Juni 2014 Neuanmeldungen wieder möglich seien, so dass seitdem Patienten aufgenommen werden könnten. Sie behandele allerdings keine Patienten aus C, I, G, F und L2.

Unterzieht man die von den Psychotherapeuten gemachten Angaben einer kritischen Prýfung anhand der Frequenztabellen, so lässt sich feststellen, dass bei einer durchschnittlichen Fallzahl der Vergleichsgruppe von 30 Herr Geimer mit seiner Anzahl darýber liegt und wohl ýber keine freien Kapazitäten mehr verfýgt. Anders sieht es bei Frau Q3 aus, auch wenn sie mitgeteilt hat, dass sie zurzeit nur über einen Platz verfügt, so hat sie in ihrer Stellungnahme jedoch ausgeführt, dass sie im Quartal zwischen 28 bis 33 Patienten behandelt, so dass der Berufungsausschuss hierin noch gewisse Kapazitäten sieht. Deutlichere Kapazitäten befinden sich nach den Frequenztabellen bei Frau C1 und bei Frau T3.

Aufgrund der vorstehend vorgenommenen Beweisw $\tilde{A}^{1}/_{4}$ rdigung konnte sich der Berufungsausschuss auch nicht davon $\tilde{A}^{1}/_{4}$ berzeugen, dass zumindest ein Sonderbedarf mit einem halben Sitz anzunehmen ist.

Eine Erm \tilde{A} xchtigung hat der Berufungsausschuss nicht ausgesprochen, weil ein solcher Bedarf nur in einem zeitlich beschr \tilde{A} xnkten Umfang angenommen werden kann, wof \tilde{A} 1/4r im vorliegenden Fall nichts spricht. ()."

Gegen den ihr am 27. Februar 2015 zugestellten Beschluss hat die KlĤgerin am 26. MĤrz 2015 Klage zum Sozialgericht (SG) KĶIn erhoben. Sie hat zur BegrĹ¼ndung ihr Vorbringen aus dem Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren wiederholt und vertieft. Die Beurteilung des Beklagten fuÄ□e nicht auf ausreichend fundierten Ermittlungen. Zudem lĤgen der Bewertung teilweise unzutreffende MaÄ□stĤbe zugrunde. So sei die Erteilung einer Sonderbedarfszulassung entgegen der Annahme des Beklagten nicht nur als ultima ratio denkbar, sondern diene nach dem Willen des Gesetzgebers nach ŧ 101 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Fù¼nftes Buch (SGB V) als reguläres Instrument der Feinsteuerung der Versorgungssituation (Verweis auf BT-Drucks. 17/6906, S. 73, 74). Zudem sei gemäÃ□ § 36 Abs. 5 Satz 1 BedarfsplRL bei dauerhaft erscheinendem Versorgungsbedarf eine Sonderbedarfszulassung zu erteilen. Lediglich bei einem vorù¼bergehenden Versorgungsbedarf komme das Planungsinstrument der Ermächtigung in Betracht (§ 36 Abs. 5 Satz 2 BedarfsplRL).

Da sie ihren Antrag mit einem qualifikationsbezogenen Versorgungsbedarf begrýndet habe, seien die Ausführungen des Beklagten zu § 35 BedarfsplRL nicht nachvollziehbar. Für die begehrte Zulassung sei unerheblich, ob der Landesausschuss einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf angenommen habe.

Sie habe die Voraussetzungen des <u>§ 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V</u> i.V.m. <u>§Â§ 37, 36 Abs. 3 BedarfsplRL nachgewiesen.</u> Sie habe die Absicht dargelegt, vorrangig

Versicherte des Mittelzentrums C (ca. 8.813 Kinder und Jugendliche, von denen mindestens 441 als psychotherapeutisch behandlungsbedürftig anzusehen seien) zu versorgen. Sie habe darüber hinaus die mit dem öffentlichen Personennahverkehr hervorragende Erreichbarkeit der exponiert liegenden Praxis skizziert. Die zu erwartende Zahl an Patienten lasse sich aus den 441 in C lebenden und als psychotherapeutisch behandlungsbedürftig geltenden Kindern und Jugendlichen nachweisen. Ã□berdies sei die unzumutbare Wartezeit von bis zu sechs Monaten bei den niedergelassenen Therapeuten im Planungsbereich S-Kreis durch die Erklärungen der Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin Dr. N2 und M, die Stellungnahme der Unterstufenkoordinatorin am B-Gymnasium der Stadt C2 sowie die Stellungnahme des Vereins "Lobby für Mädchen" hinreichend dokumentiert.

Die in C bestehende unzureichende Versorgungslage liege nach dem Umfang der im Kostenerstattungsverfahren behandelten Versicherten auf der Hand. Da dort kein tiefenpsychologisch fundiert $t\tilde{A}$ xtiger Leistungserbringer niedergelassen sei, sei auch nicht zu bef \tilde{A} 1/4rchten, dass bestehende Versorgungsstrukturen destabilisiert w \tilde{A} 1/4rden. Dies gelte umso mehr, als die im Planungsbereich S-Kreis vorhandenen Therapeuten geradezu \tilde{A} 1/4bereinstimmend angegeben h \tilde{A} xtten, keine Patienten aus C zu behandeln.

Der Verpflichtung, sich bei einer Entscheidung $\tilde{A}\frac{1}{4}$ ber eine Sonderbedarfszulassung ein möglichst detailliertes Bild über die Versorgungslage im betroffenen Planungsbereich zu machen, habe der Beklagte nur unzureichend entsprochen. So sei dem angefochtenen Beschluss schon nicht zu entnehmen, ob die in Bezug genommenen Therapeuten im Richtlinienverfahren der Verhaltenstherapie oder der Psychoanalyse tÃxtig seien. Bereits deshalb sei der Beschluss beurteilungsfehlerhaft. Darļber hinaus seien die in I, X, F und G niedergelassenen Therapeuten nicht in der Lage, den in C und den angrenzenden Gemeinden bestehenden Versorgungsbedarf zu decken. Bei ordnungsgemäÃ∏er Ausübung des Beurteilungsspielraums sei nicht feststellbar, dass bei den niedergelassenen Therapeuten noch Vakanzen bestünden. Auch das BSG habe betont, dass ein Verweis auf andere Psychotherapeuten ausscheide, wenn es sich bei deren Angebot lediglich um potenzielle Versorgungsangebote handele. Nach diesen Ma̸stäben komme ein Verweis auf etwaige Angebote der niedergelassenen Therapeuten nicht in Betracht. Selbst unterstellt, in G existiere ein tatsÄxchliches Versorgungsangebot in dem ma̸geblichen Richtlinienverfahren, könne dies den Versorgungsbedarf von Kindern und Jugendlichen aus C nicht decken. Nach der Rechtsprechung sei nämlich selbst bei einem tatsächlich vorhandenen Leistungsangebot die Erreichbarkeit zu erörtern. Versicherten â∏∏ dieses gelte auch bei Kindern und Jugendlichen â∏ seien weitere Wege desto eher zuzumuten, je spezieller die betroffene Qualifikation sei (Verweis auf BSG, Urteil vom 2. September 2009 â∏ B6 KA 34/08 R -). Darüber hinaus habe das BSG betont, dass einem Bedarf für eine ErmÄxchtigung ein Versorgungsangebot an deutlich entfernt gelegenen Standorten benachbarter Planungsbereiche entgegengehalten werden kA¶nne (Verweis auf BSG, Urteil vom 19. Juli 2006 â ☐ B 6 KA 14/05 R -). Wenngleich das BSG dies fà ¼r ein "mehr als 25 km" entfernt bereitgestelltes Therapieangebot angenommen habe, könne nichts anderes für eine Sonderbedarfszulassung im Zusammenhang mit

einem 20 km entfernten und mit Ķffentlichen Verkehrsmitteln nur schwer erreichbaren (theoretischen) Versorgungsangebot gelten. Dieses gelte umso mehr, als es sich bei psychotherapeutischen Leistungen um allgemeine Leistungen handele, die ortsnah vorzuhalten seien (Verweis auf BSG, Urteil vom 23. Juni 2010 â∏ B 6 KA 22/09 R -). Sie habe im Widerspruchsverfahren dargelegt, dass es keine direkte Anbindung der Städte C und G an den Ķffentlichen Personennahverkehr gebe; Versicherte seien daher darauf angewiesen umzusteigen. Fahrtzeiten von Ã⅓ber 50 Minuten seien allerdings nicht zumutbar. Das gelte insbesondere deshalb, weil gerade im Rahmen der Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen die Wohnortnähe wegen der erforderlichen therapeutischen Compliance eine erhebliche medizinische Bedeutung habe. Entsprechendes gelte fÃ⅓r das in X bereitgestellte Leistungsangebot. Dieses liege zwar "nur" 14 km von C entfernt, sei aber ebenfalls schwer erreichbar. Die Fahrtzeit betrage bestenfalls knapp 60 Minuten, weshalb Versicherte aus C und Umgebung ebenfalls nicht auf dieses â∏ ohnehin nur theoretische â∏ Versorgungsangebot verwiesen werden könnten.

Es falle auf, dass der Beklagte dem Merkmal der "Unerlässlichkeit" höhere Bedeutung beimesse als der Gesetzgeber bzw. der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA). Sie, die Klägerin, könne sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Beklagte einen Sonderbedarf erst annehme, wenn die Voraussetzungen fÃ $\frac{1}{4}$ r eine Unterversorgung im Sinne von $\frac{6}{1}$ 00 SGB V gegeben seien. Dies widerspreche der Intention des Gesetzgebers und der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Verweis auf BSG, Urteil vom 2. September 2009 â $\frac{1}{1}$ 1 B 6 KA 34/08 R).

Die KlAzgerin hat beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Beschlusses aus der Sitzung vom 4. Februar 2015 zu verurteilen, $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber den Widerspruch der Kl \tilde{A} ¤gerin unter Beachtung der Rechtserfassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat den angefochtenen Beschluss verteidigt. Der Landesausschuss habe für C keine tiefenpsychologischen Sitze freigegeben, weshalb aus systematischen Erwägungen aus den Einwohnerzahlen kein Rþckschluss auf einen Sonderbedarf gezogen werden könne. Allgemein zu lange Wartezeiten seien planerisch nach § 35 BedarfsplRL durch den Landesausschuss zu lösen. Hierzu seien weder von der Beigeladenen zu 5) noch von den beigeladenen Krankenkassen entsprechende Anträge auf Zuerkennung eines regionalen Sonderbedarfs nach § 35 BedarfsplRL gestellt worden. Auch Kostenübernahmeerklärungen von Krankenkassen lieÃ□en nicht zwingend den Schluss auf einen Sonderbedarf zu. Da er in dem angefochtenen Beschluss die Antworten der angeschriebenen Psychotherapeuten gewürdigt habe, sei es unbeachtlich, dass die Klägerin zu einem von seiner Beurteilung abweichenden Ergebnis gelangt sei. Insoweit verfüge er über eine Einschätzungsprärogative; ein Ermittlungsdefizit sei jedenfalls nicht festzustellen.

Die Beigeladene zu 5) hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat den Beschluss des Beklagten für rechtmÃxÃ□ig gehalten. Er beruhe auf ausreichend fundierten Ermittlungen. Zur weiteren Begründung hat sie auf den Inhalt der im Verwaltungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen verwiesen und diese vertiefend erlÃxutert. Auf den Inhalt des Schriftsatzes vom 11. Februar 2016 wird verwiesen.

Auf Anfrage des SG hat die Beigeladene zu 5) mitgeteilt, dass sich die Versorgungslage im Planungsbereich S-Kreis hinsichtlich der Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie im Richtlinienverfahren der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie seit Februar 2015 insoweit verÄxndert habe, als seither zwei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Frau Dipl.-Heilpädagogin J S4, L1 sowie Herr Dipl.-Soz.-Päd. (FH) T4 L5, L1) mit jeweils hÃxlftigem Versorgungsauftrag im Sonderbedarf mit Vertragsarztsitz in G zugelassen worden seien. Gegen den dieser Entscheidung zugrunde liegenden Beschluss des Zulassungsausschusses für Ã∏rzte L1 vom 8. Dezember 2014 habe sie â∏∏ die Beigeladene zu 5) â∏∏ Widerspruch eingelegt, den der Beklagte mit Beschluss vom 21. September 2016 zurĽckgewiesen habe. Vor dem SG KĶln sei ein Hauptsacheverfahren (S 26 KA 12/16 bzw. S 26 KA 13/16) anhängig. In den daneben geführten Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes habe der erkennende Senat die BeschlA¼sse des SG vom 2. Mai 2017 geAxndert und den Antrag auf Aufhebung des vom Berufungsausschuss angeordneten Sofortvollzugs abgelehnt (L 11 KA 30/17 B ER (J S4) und L 11 KA 31/17 B ER (T4 L5)). Aus diesem Grund seien beide Therapeuten im Rahmen des Sofortvollzugs tAxtig.

Mit Urteil vom 20. Juli 2018 hat das SG den Beklagten unter Aufhebung des Beschlusses vom 4. Februar 2015 verurteilt, $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber den Widerspruch der Kl \tilde{A} ¤gerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Auf die Entscheidungsgr \tilde{A} $^{1}/_{4}$ nde wird Bezug genommen.

Gegen die ihm am 20. September 2018 zugestellte Entscheidung hat der Beklagte am 1. Oktober 2018 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen eingelegt. Soweit das SG argumentiert habe, der Kammer sei aus eigenen Erfahrungen bekannt, dass im regionalen Ķffentlichen Personennahverkehr wĤhrend des regulĤren Berufsverkehrs etliche Busse eingesetzt wĹ¼rden und die Fahrtzeiten bei schlechten WitterungsverhĤltnissen besonders prekĤr seien, handele es sich um schlichte Behauptungen. Das SG habe insoweit eigene Erfahrungen in die Entscheidung eingebracht, ohne darzulegen, worauf es diese Erkenntnisse stĹ¼tze. Das SG ersetze EinschĤtzungen des Zulassungsgremiums durch unzulĤssige eigene Wertungen und verletze insoweit dessen Beurteilungsspielraum.

Soweit das SG bemängelt habe, dem angefochtenen Beschluss sei nicht zu entnehmen, dass er, der Beklagte, nur solche Therapeuten in seine Ã□berlegungen einbezogen habe, die tiefenpsychologisch tätig würden, verkenne es, dass er

dabei nicht gegen seine Ermittlungspflichten verstoÄ en habe. Dass er die aufgefÄ ¼hrten Therapeuten nicht ausdrÄ ¼cklich als Tiefenpsychologen bezeichnet habe, sei unbeachtlich. Objektiv habe er sich bei der BedarfsprÄ ¼fung auf Therapeuten beschrÄ nkt, die tiefenpsychologisch tÄ xtig seien. Die Annahme des SG, der KlÄ xgerin sei es nicht zumutbar, selbst zu recherchieren, um Beurteilungen des Beklagten bewerten zu kÄ ¶nnen, Ä ¼berschreite die Grenzen, die die Rechtsprechung bei der Ä berprÄ ¼fung von Zulassungsentscheidungen gezogen habe. Eine andere Beurteilung komme nur in Betracht, wenn sich unter den von ihm, dem Beklagten, genannten Therapeuten auch Verhaltenstherapeuten befunden hÄ xtten, was indes selbst das SG nicht unterstelle.

In der Konsequenz fordere das SG, zur Feststellung eines Sonderbedarfes partielle und temporĤre Witterungsbedingungen zu prýfen. Dieser MaÃ☐stab stelle das System des Sonderbedarfs infrage und führe es ad absurdum. Insoweit bleibe auch die Aussage des SG unklar: Verfahrensrechtlich stelle sich nämlich die Frage, ob er, der Beklagte, im Rahmen der Neubescheidung bei der Prüfung der zumutbaren Wegstrecken auch die Witterungsverhältnisse und den Berufsverkehr zu beachten habe. Die Entscheidungsgründe des SG seien schlieÃ☐lich auch deshalb widersprüchlich, weil in dem Textabschnitt zuvor eine sehr gute Verkehrsanbindung der Stadt C nach L1 erwähnt worden sei.

Auf den zentralen Aspekt zur Ermittlung des Sonderbedarfs gehe das SG indes nicht ein und verkenne sein eingeschrĤnktes Prù¼fungsprogramm. Er habe ausgefù¼hrt, dass er der Auffassung, in C lebten 46.807 Einwohner, davon 8.962 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 21 Jahren, aus systematischen Grù¼nden nicht folge. Die Ermittlung des Bedarfs, bei dem Einwohnerzahlen einzubeziehen seien, erfolge im Wege der allgemeinen Planungsvorgaben des G-BA, in dessen Richtlinien die Einwohnerzahlen und Leistungserbringer in eine bestimmte Relation zueinander gestellt wù¼rden.

SchlieÄ lich habe er die Wartezeiten kritisch gewÄ 1/4 rdigt und ausgefÄ 1/4 hrt, dass KostenÄ 1/4 bernahmeerklÄ zrungen verschiedener Krankenkassen nicht das einzige entscheidende Kriterium fÄ 1/4 r die Annahme eines Sonderbedarfs seien. Im Ä brigen sei, da auf den jetzigen Zeitpunkt abzustellen sei, darauf hinzuweisen, dass KostenÄ 1/4 bernahmeerklÄ zrungen von Krankenkassen zwischenzeitlich erheblich beschrÄ znkt worden seien.

Er habe sich auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob Versicherte in zumutbarer Weise mäßliche Psychotherapeuten in der Umgebung aufsuchen käßnnten. Aus den Befragungen der angeschriebenen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten habe er dabei keinen Sonderbedarf ableiten käßnnen. Er habe im Einzelnen die Aussagen der Psychotherapeuten gewäßlichen Dass diese Wäßlicherhaft sei oder gegen Denkgesetze verstoäße, habe das SG nicht festgestellt. Zudem habe er in seinem Beschluss die Angaben der angeschriebenen Psychotherapeuten kritisch anhand der beigezogenen Frequenztabellen gewäßlicher der Schlicherhaft seinem Beschluss die Angaben der angeschriebenen Psychotherapeuten kritisch anhand der beigezogenen Frequenztabellen gewäßlicher der Schlicherhaft seinem Beschluss die Angaben der angeschriebenen Psychotherapeuten kritisch anhand der beigezogenen Frequenztabellen gewäßlicher der Schlicherhaft seinem Beschluss die Angaben der angeschriebenen Psychotherapeuten kritisch anhand der beigezogenen Frequenztabellen

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 20. Juli 2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlĤgerin beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung und nimmt Bezug auf ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Die Beigeladenen stellen keinen Antrag.

Die Beigeladene zu 1) ist der Würdigung des Beklagten beigetreten. Nach ihren Feststellungen sei ein besonderer Bedarf für eine psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in C und Umgebung nicht festzustellen. Aktuell habe sich der Versorgungsgrad im maÃ∏geblichen Planungsbereich sogar erhöht. Er betrage 164,1% im Vergleich zu 151,7% im Jahr 2015.

Die Beigeladene zu 5) tritt dem Berufungsvorbringen entgegen und macht sich die Ausf \tilde{A}^{1} /hrungen des Beklagten zu eigen.

Die Beteiligten haben ihr Einverst \tilde{A} α ndnis zu einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne m \tilde{A} α ndliche Verhandlung erkl \tilde{A} α rt.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Ã\(\)brigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten und den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorg\(\tilde{A}\)\nge des Beklagten sowie des Zulassungsausschusses. Dieser ist Gegenstand der Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat kann $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber die Berufung des Beklagten ohne m $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten hierzu ihr Einverst \tilde{A} andnis erkl \tilde{A} art haben (\hat{A} \hat{A}

A. Die am 1. Oktober 2018 bei dem LSG Nordrhein-Westfalen schriftlich eingelegte Berufung des Beklagten gegen das ihm am 20. September 2018 zugestellte Urteil des SG KöIn ist zulässig, insbesondere ohne gerichtliche Zulassung statthaft ($\frac{\hat{A}\$\hat{A}\$}{143}$, $\frac{144}{144}$ SGG) sowie form- und fristgerecht eingelegt worden ($\frac{\hat{A}\$\hat{A}\$}{151}$ Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 63 SGG).

B. Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Das SG hat den Beschluss des Beklagten vom 4. Februar 2015 zu Recht aufgehoben und ihn im Ergebnis zutreffend verpflichtet, den Widerspruch der Klägerin vom 22. August 2014 erneut zu bescheiden. Dieser Neubescheidung hat der Beklagte jedoch die Rechtsauffassung des Senats zugrunde zu legen.

I. Die auf die Aufhebung des Beschlusses des Beklagten vom 4. Februar 2015 und

Verpflichtung zur Neubescheidung ihres Widerspruchs gegen den versagenden Beschluss des Zulassungsausschusses vom 16. Juni 2014 gerichtete Klage ist zulĤssig.

- 1. Für das Rechtsschutzziel der Klägerin (vgl. §Â§ 153 Abs. 1, 123 SGG) ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage in Gestalt der Bescheidungsklage statthaft (Senat, Urteil vom 11. Februar 2009 â□□ L 11 KA 98/08 -; Frehse, in: Schnapp/Wigge, Handbuch des Vertragsarztrechts, 3. Aufl. 2017, § 21 Rn. 38). Ã□ber die Entscheidung des Zulassungsausschusses vom 16. Juni 2014 ist indes nicht mehr zu befinden. Der Bescheid des Beklagten tritt grundsätzlich als eigene Regelung an die Stelle des vorangegangenen Bescheides des Zulassungsausschusses und bildet den alleinigen Gegenstand der weiteren Beurteilung der Zulassungssache. § 95 SGG findet in diesem Verfahren keine Anwendung (BSG, Urteil vom 27. Januar 1993 â□□ 6 RKa 40/91 â□□ SozR 3-2500 § 96 Nr. 1).
- 2. Die Klage ist fristgerecht binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides des Berufungsausschusses vom 4. Februar 2015 erhoben worden (<u>§ 87 Abs. 1 Satz 1, § 90, § 64 Abs. 1, Abs. 3, § 63 SGG</u>).
- 3. Fýr die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage besteht auch das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Dem steht nicht entgegen, dass der Zulassungsausschuss am 8. Dezember 2014 mit Frau Dipl.-HeilpÄxdagogin | S4 und Herrn Dipl.-Soz.-PÃxd. (FH) T4 L5 zwei weitere Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einem jeweils hÄxlftigen Versorgungsauftrag im Planungsbereich S-Kreis zugelassen und der Beklagte den gegen die Entscheidung erhobenen Widerspruch der Beigeladenen zu 5) am 21. September 2016 zurückgewiesen hat. Das Rechtsschutzbedürfnis kann zwar zu verneinen sein, wenn ein gerichtliches Verfahren für den Rechtsschutzsuchenden wertlos ist, weil ein Erfolg dieses Verfahrens dessen Rechtsstellung nicht verbessern wA\(^1\)4rde (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 18. Juli 1989, 4 N 3.87 = BVerwGE 82, 225; BVerwG, Beschluss vom 22. September 1995, 4 NB 18.95; BVerwG, Beschluss vom 4. Juni 2008, 4 BN 13.08; BVerwGE 78, 85, 91). Nach diesen Ma̸stäben lässt sich der Klage jedoch das Rechtsschutzbedürfnis nicht absprechen. Aufgrund der infolge der Zulassung von zwei weiteren Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verĤnderten tatsĤchlichen Sachlage ist das von der KlÄzgerin verfolgte Anfechtungs- und Neubescheidungsbegehren nicht objektiv wertlos geworden. Der Ort der Niederlassung der mit Beschluss des Zulassungsausschusses vom 8. Dezember 2014 begļnstigten Leistungserbringer liegt nach dem Registereintrag der Beigeladenen zu 5) in G, B-Str. 00 und kollidiert insoweit nicht mit dem von der KlĤgerin angestrebten Ort der Sonderbedarfszulassung in C. Zudem sind beide Leistungserbringer â∏ wie die Beigeladene zu 5) im Verfahren klargestellt hat â∏∏ lediglich aufgrund einer vorlAxufigen Zulassung tAxtig.
- II. Die Klage ist auch begründet. Der Beschluss des Beklagten vom 4. Februar 2015 ist aufzuheben. Er beschwert die Klägerin im Sinne des <u>§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG</u>, weil er rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt (hierzu

nachfolgend 1.). Die Klägerin kann eine Neubescheidung des Widerspruchs gegen den Bescheid des Zulassungsausschusses vom 16. Juni 2014 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats beanspruchen (hierzu nachfolgend 2.).

1. Gesetzliche Grundlage für die von der Klägerin begehrte Zulassung von ̸rzten und Psychotherapeuten in Planungsbereichen, fÃ⅓r die der Landesausschuss der ̸rzte und Krankenkassen â∏∏ wie im vorliegenden Fall â∏∏ gemäÃ∏ <u>§ 103 Abs. 1</u> und 2 SGB V wegen Ã∏berversorgung ZulassungsbeschrÄxnkungen angeordnet hat, ist § 101 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB V in der seit dem 1. Januar 2012 geltenden Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VStG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983). Danach beschlieà t der G-BA in Richtlinien Vorgaben für die ausnahmsweise Besetzung zusätzlicher Vertragsarztsitze, soweit diese zur GewĤhrleistung der vertragsĤrztlichen Versorgung in einem Versorgungsbereich unerlägsslich sind, um einen zusÄxtzlichen lokalen oder einen qualifikationsbezogenen Versorgungsbedarf insbesondere in einer Arztgruppe zu decken. Die Ausnahmeregelung gewÃxhrleistet, dass angeordnete Zulassungssperren die Berufsausübung nicht unverhältnismäÃ∏ig beschränken und die Versorgung der Versicherten gewĤhrleistet bleibt (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 27. April 2001 â∏ 1 BvR 1282/99 â∏ MedR 2001, 639 ff.).

Die konkreten Voraussetzungen fýr derartige ausnahmsweise Besetzungen zusÃxtzlicher Vertragsarztsitze hat gemÃxÃ\\ \tilde{A}\\ 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V der G-BA festzulegen. Gegen die Ã\|bertragung der Befugnis zur Normkonkretisierung auf den G-BA bestehen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken, zumal der Gesetzgeber Inhalt, Zweck und Ausma̸ der Regelung präzise vorgegeben und damit die wesentlichen Fragen selbst entschieden hat (stĤndige Rspr.; vgl. etwa BSG, Urteil vom 13. August 2014 â∏ B 6 KA 33/13 R -, SozR 4-2500 § 101 Nr. 16 Rn. 19; BSG, Urteil vom 4. Mai 2016 â∏ B 6 KA 24/15 R -, SozR 4-2500 § 103 Nr. 19 Rn. 25; BSG, Urteil vom 28. Juni 2017 â∏ B 6 KA 28/16 R -, SozR 4-2500 § 101 Nr. 19, jeweils mit umfangreichen weiteren Nachweisen). Auf Grundlage der Regelungen des Gesetzgebers und des G-BA sind dem Zulassungsinteressenten verschiedene MĶglichkeiten erĶffnet, trotz ZulassungsbeschrĤnkung eine Zulassung zu erlangen, insbesondere im Wege einer Praxisnachfolge (§ 103 Abs. 4 SGB V), der Sonderzulassung zur Ausübung belegärztlicher Tätigkeit (§ 103 Abs. 7 SGB V), der Zulassung aufgrund eines besonderen Versorgungsbedarfs (§ 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V i.V.m. §Â§ 36 und 37 BedarfsplRL) oder im Wege eines Job-Sharings (§ 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V i.V.m. §Â§ 40 ff. BedarfspIRL).

a) Der G-BA hat die ihm hiernach \tilde{A}^{1}_{4} bertragene Aufgabe zum Erlass konkretisierender Vorgaben in Bezug auf \hat{A} § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V durch die BedarfsplRL umgesetzt, in der er Ma \tilde{A}_{1} st \tilde{A} »be f \tilde{A}^{1}_{4} r zus \tilde{A} »tzliche lokale und qualifikationsbezogene Sonderbedarfsfeststellungen bestimmt hat. Ma \tilde{A}_{1} gebend sind im vorliegenden Fall die \hat{A} § \hat{A} § 36, 37 BedarfsplRL in der seit dem 4. Juli 2013 geltenden und zuletzt am 5. Dezember 2019 ge \tilde{A} »nderten Fassung (zur ma \tilde{A}_{1} geblichen Fassung der BedarfsplRL in vertrags \tilde{A} »rztlichen Zulassungsbegehren vgl. BSG, Urteil vom 28. Juni 2017 \hat{a}_{1} 1 B 6 KA 28/16 R -, a.a.O.;

zur BestÃxtigung der Neufassung der §Â§ 36, 37 BedarfsplRL vgl. BSG, Urteil vom 13. August 2014 â \square B 6 KA 33/13 R -, SozR 4-2500 § 101 Nr. 16 = juris, Rn. 18, 24).

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BedarfsplRL darf der Zulassungsausschuss unbeschadet der Anordnung von ZulassungsbeschrĤnkungen durch den Landesausschuss dem Zulassungsantrag eines Arztes der betreffenden Arztgruppe auf Sonderbedarf nach Prýfung entsprechen, wenn die in den §Â§ 36, 37 BedarfsplRL genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die ausnahmsweise Besetzung eines zusätzlichen Vertragsarztsitzes unerlässlich ist, um die vertragsärztliche Versorgung in einem Versorgungsbereich zu gewährleisten und dabei einen zusätzlichen lokalen oder einen qualifikationsbezogenen Versorgungsbedarf zu decken. Sonderbedarf ist gemäÃ∏ § 36 Abs. 1 Satz 2 BedarfsplRL als zusätzlicher Versorgungsbedarf für eine lokale Versorgungssituation oder als qualifikationsbezogener Versorgungsbedarf festzustellen (§ 101 Abs. 1 Nr. 3 SGB V) und als solcher an den Ort der Niederlassung gebunden (§ 36 Abs. 2 BedarfsplRL).

§ 36 Abs. 3 Nr. 1 BedarfsplRL fordert zur Feststellung eines Sonderbedarfs als "Mindestbedingung" die Abgrenzung einer Region, die vom beantragten Ort der Niederlassung aus versorgt werden soll und eine Bewertung der Versorgungslage (Feststellung einer unzureichenden Versorgungslage). Nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 BedarfsplRL muss der Ort der Niederlassung zudem fýr die beantragte Versorgung geeignet sein (Erreichbarkeit, StabilitÃxt u.a.). Hiernach muss der Ort der Niederlassung strukturelle Mindestbedingungen erfüllen; der Einzugsbereich muss über eine ausreichende Anzahl an Patienten verfügen; dabei sind die Auswirkungen auf bestehende Versorgungsstrukturen zu berücksichtigen.

Neben dem durch § 36 BedarfsplRL strukturierten Prüfungsprogramm für den lokalen und qualifikationsbezogenen Sonderbedarf konkretisiert § 37 BedarfsplRL die Vorgaben und Konstellationen für qualifikationsbezogene Sonderbedarfstatbestände (vgl. auch Pawlita, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 3. Aufl. 2015, § 101 Rn. 67). Nach § 37 Abs. 1, Abs. 2 BedarfsplRL fordert die Anerkennung eines qualifikationsbezogenen Sonderbedarfs â□□ über den beim lokalen Sonderbedarf ausgerichteten Fokus auf die Region, die vom Ort des beantragten Sitzes aus versorgt werden soll hinausgehend â□□ die Prüfung und Feststellung einer bestimmten Qualifikation nach Absatz 2 und die PrÃ⅓fung und Feststellung eines entsprechenden besonderen Versorgungsbedarfs in einer Region durch den Zulassungsausschuss.

GemäÃ□ § 37 Abs. 2 Satz 1 BedarfsplRL ist eine besondere Qualifikation im Sinne von Absatz 1 anzunehmen, wie sie durch den Inhalt des Schwerpunktes, einer fakultativen Weiterbildung oder einer besonderen Fachkunde für das Facharztgebiet nach der Weiterbildungsordnung beschrieben ist. Auch eine Zusatzweiterbildung oder eine Zusatzbezeichnung kann einen qualifikationsbezogenen Sonderbedarf begründen, wenn sie den vorgenannten Qualifikationen vom zeitlichen und qualitativen Umfang her gleichsteht (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BedarfsplRL). Ein besonderer qualifikationsbezogener Versorgungsbedarf

kann auch bei einer Facharztbezeichnung vorliegen, wenn die Arztgruppe gemäÃ∏ §Â§ 11 bis 14 BedarfsplRL mehrere unterschiedliche Facharztbezeichnungen umfasst. Nach § 37 Abs. 2 Satz 4 BedarfsplRL ist die Berufsbezeichnung Kinderund Jugendlichenpsychotherapeut dabei einer Schwerpunktbezeichnung im Rahmen der Ĥrztlichen Weiterbildung gleichgestellt. Eine Zusatzqualifikation und Abrechnungsmöglichkeit für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen wird dem gleichgestellt (§ 37 Abs. 2 Satz 5 BedarfsplRL).

- b) Bei der Konkretisierung und Anwendung der fþr die Anerkennung eines Sonderbedarfs maÃ□geblichen Tatbestandsmerkmale steht den Zulassungsgremien ein der gerichtlichen Nachprþfung nur eingeschränkt zugänglicher Beurteilungsspielraum zu (stRspr.; BSG, Urteil vom 28. Juni 2000 â□□ B 6 KA 35/99 R -, SozR 3-2500 § 101 Nr. 5, S. 34; BSG, Urteil vom 13. August 2014 â□□ B 6 KA 33/13 R -, SozR 4-2500 § 101 Nr. 16, Rn. 19; BSG, Urteil vom 28. Juni 2017 â□□ B 6 KA 28/16 R -, a.a.O.). Ausschlaggebend fþr die Zuerkennung eines Beurteilungsspielraums ist der Umstand, dass es sich bei Zulassungs- und Berufungsausschüssen um sachverständige, gruppenplural zusammengesetzte Gremien handelt, die bei der Entscheidung þber das Vorliegen eines besonderen Versorgungsbedarfs eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen haben (vgl. BSG, Urteil vom 28. Juni 2017 â□□ B 6 KA 28/16 R -; BSG, Urteil vom 23. Juni 2010 â□□ B 6 KA 22/09 R -).
- c) Auch unter Beachtung der nur eingeschrĤnkten gerichtlichen Nachprüfbarkeit von Entscheidungen über Anträge auf Sonderbedarfszulassungen kann der Bescheid des Beklagten vom 4. Februar 2015 keinen Bestand haben. Der Beklagte hat den ihm zugewiesenen Beurteilungsspielraum nicht fehlerfrei ausgefüllt, weil die Versagung der Sonderbedarfszulassung auf nicht ausreichend fundierten Ermittlungen gründet. Eingedenk der ergänzenden Ermittlungen des Berufungsausschusses im Vorverfahren sind die notwendigen Feststellungen zur Versorgungslage in der Region, die von dem beantragten Ort der Niederlassung aus versorgt werden soll, nicht ausreichend valide getroffen worden.

Die Ermittlung des Sachverhalts muss das nach pflichtgemĤÃ∏en Ermessen erforderliche Ma̸ ausschöpfen, d.h. sich so weit erstrecken, wie sich Ermittlungen als erforderlich aufdrĤngen (<u>§ 21 Abs. 1 Satz 1</u> Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), § 36 Abs. 4 Satz 1 BedarfsplRL; zu diesem MaÃ∏stab auch BSG, Urteil vom 28. Juni 2017 â∏ B 6 KA 28/16 R â∏ mit umfangreichen weiteren Nachweisen). Nach gesicherter h\(\tilde{A}\) ¶chstrichterlicher Rechtsprechung m\(\tilde{A}\) ¼ssen sich die Zulassungsgremien bei der Entscheidung über Sonderbedarfszulassungen ein mĶglichst genaues Bild der Versorgungslage im betroffenen Planungsbereich machen und ermitteln, welche Leistungen in welchem Umfang zur Wahrung der QualitÃxt der vertragsÃxrztlichen Versorgung im Sinne des § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. <u>3 SGB V</u> im Planungsbereich erforderlich sind, von den dort zugelassenen Ã\(\text{\sigma}\)rzten bzw. Psychotherapeuten aber nicht angeboten werden (BSG, Urteil vom 5. November 2008 â∏ B 6 KA 56/07 R â∏ SozR 4-2500 § 101 Nr. 3, Rn. 18; BSG, Urteil vom 28. Oktober 2015 â ☐ B 6 KA 43/14 R â ☐ SozR 4-5540 Â § 6 Nr. 2 Rn. 38). Dieser Rechtsprechung hat sich der Senat bereits angeschlossen (etwa Senat, Urteil vom 11. Februar 2009 â∏ L 11 KA 98/08 -; Senat, Urteil vom 16. März 2016

â□ L 11 KA 12/14 -; Senat, Urteil vom 23. Dezember 2015 â□ L 11 KA 104/14 â□ jeweils juris).

- d) Dieser Verpflichtung zur umfassenden Ermittlung aller entscheidungserheblicher Tatsachen (vgl. \hat{A} § 36 Abs. 4 Satz 1 BedarfsplRL) gen \tilde{A} ¹/₄gen die Feststellungen des Beklagten eingedenk der im Widerspruchsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht in vollem Umfang.
- aa) Nicht zu beanstanden ist allerdings zunĤchst die Abgrenzung der Region, die vom beantragten Ort der Niederlassung aus versorgt werden soll, durch den Beklagten (vgl. § 36 Abs. 3 Nr. 1 BedarfsplRL).

Insoweit hat der Beklagte als maà gebliche Region die "Stadt C, Stadt I, Stadt X, Stadt G, Stadt F, Stadt L2" zugrunde gelegt. Diese regionale Festlegung begegnet keinen Bedenken, zumal sie dem Inhalt des Zulassungsantrags der Klägerin vom 2. Oktober 2013 folgt, in dem diese erklärt hatte, sie wolle am beantragten Ort der Niederlassung Kinder und Jugendliche aus den Städten C, I, X, G, F und L2 versorgen.

bb) Zutreffend ist auch die Festlegung der besonderen Qualifikation im Sinne von § 37 Abs. 1 Buchst. a), Abs. 2 BedarfsplRL, für die der besondere Versorgungsbedarf und dementsprechend die unzureichende Versorgungslage als Voraussetzung eines qualifikationsbezogenen Sonderbedarfs festzustellen ist. Eine solche wird vermittelt durch den Inhalt des Schwerpunktes, einer fakultativen Weiterbildung oder einer besonderen Fachkunde, die für das Facharztgebiet nach der Weiterbildungsordnung beschrieben ist (§ 37 Abs. 1 Buchst. a), Abs. 2 Satz 1 BedarfsplRL). Hinsichtlich der â∏ hier begehrten â∏ Sonderbedarfszulassung für den Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie konkretisiert § 37 Abs. 2 Satz 4 BedarfsplRL den Nachweis einer besonderen Qualifikation insoweit, als eine entsprechende Berufsbezeichnung als "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten" einer Schwerpunktbezeichnung im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung gleichgestellt ist.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist jedoch im psychotherapeutischen Versorgungsbereich weitergehend zwischen den psychoanalytisch begründeten Verfahren einerseits und der Verhaltenstherapie andererseits zu differenzieren. Insoweit handelt es sich um unterschiedliche Versorgungsbereiche, für die im Fall eines Antrags auf Sonderbedarfszulassung im Rahmen des § 37 BedarfsplRL eigenständig eine Bedarfsprüfung vorzunehmen ist (BSG, Urteil vom 28. Juni 2017 â \square B 6 KA 28/16 R; so bereits zur Vorgängerregelung des § 24 Buchst. b BedarfsplRL 2007: BSG, Urteil vom 23. Juni 2010 â \square B 6 KA 22/09 R -, SozR 4-2500 § 101 Nr. 8 Rn. 30). § 37 BedarfsplRL richtet die besondere Qualifikation insoweit eng an den Subspezialisierungen des ärztlichen Weiterbildungsrechts und bei Psychotherapeuten an den jeweiligen Richtlinienverfahren (vgl. zu diesen § 15 der Richtlinie des G-BA über die Durchführung der Psychotherapie â \square Psychotherapie-Richtlinie (PsychThRL) in der Fassung vom 19. Februar 2009 zuletzt geändert am 22. November 2019, BAnz AT 23. Januar 2020 B4, in Kraft getreten am 24. Januar 2020) aus (BSG, Urteil vom 28. Juni 2017 â \square B 6 KA 28/16 R).

Hiervon ausgehend ist der Beklagte bei der Prüfung des Sonderbedarfs zutreffend von der besonderen Qualifikation der Klägerin als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin im Richtlinienverfahren der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (§ 16a PsychThRL n.F.) ausgegangen. Zwischen den Beteiligten ist nicht umstritten, dass die Klägerin berechtigt ist, diese Berufsbezeichnung zu führen (Approbationsurkunde der Bezirksregierung L1 vom 16. Mai 2013). Sie verfügt darüber hinaus über eine vertiefte Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und ist mit dieser Schwerpunktbezeichnung auch im Arztregister der Beigeladenen zu 5) eingetragen.

Ein zur Aufhebung der Entscheidung führenden Begründungsmangel liegt in diesem Zusammenhang auch nicht deshalb vor, weil der Beklagte in dem angefochtenen Beschluss vom 4. Februar 2015 nicht ausdrücklich erwähnt hat, dass die getroffene Bedarfsprüfung an diesem Richtlinienverfahren ausgerichtet wurde. Aus dem Kontext der bekanntgegebenen Entscheidung ist hinreichend deutlich zu erkennen, dass diejenigen Leistungserbringer, auf deren Versorgungsangebot der Beklagte verwiesen hat, tiefenpsychologisch fundiert tätig werden. So hat das Zulassungsgremium im Hinblick auf die Ausführungen der Klägerin im Widerspruchsverfahren, wonach eine Berücksichtigung von verhaltenstherapeutisch tätigen Leistungserbringern nicht statthaft ist, deren Versorgungsangebot â∏ anders als zuvor der Zulassungsausschuss â∏ nicht (mehr) zur Begrþndung der Entscheidung herangezogen.

- cc) Die gemäÃ∏ §Â§ 36 Abs. 3 Nr. 1, 37 Abs. 3 BedarfsplRL zu treffenden Feststellungen zur regionalen Versorgungssituation im Versorgungsspektrum der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie im Bereich des Richtlinienverfahrens tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie sind indes nicht in allen Punkten ausreichend fundiert erfolgt.
- (1) Das gilt zunĤchst hinsichtlich der Bestimmung des "Versorgungsradius", innerhalb dessen zu bestimmen ist, ob ein zumutbarer Zugang der Versicherten zur Versorgung in diesem Versorgungsspektrum besteht.

Ein qualifikationsbezogener Sonderbedarf setzt voraus, dass aufgrund von Besonderheiten des ma \tilde{A} geblichen Planungsbereichs (z.B. in Struktur, Zuschnitt, Lage, Infrastruktur, geografische Besonderheiten, Verkehrsanbindung, Verteilung der niedergelassenen \tilde{A} rzte), ein zumutbarer Zugang der Versicherten zur vertrags \tilde{A} zztlichen Versorgung nicht gew \tilde{A} hrleistet ist und aufgrund dessen Versorgungsdefizite bestehen (\hat{A} § 36 Abs. 4 Satz 3 BedarfsplRL). Damit kommt es f \tilde{A} die Pr \tilde{A} fung u.a. darauf an, ob die betroffenen Leistungen anderweitig in zumutbarer Entfernung angeboten werden.

(a) Bei dieser Prüfung hat der Beklagte zwar grundsätzlich beurteilungsfehlerfrei Versorgungsangebote bis zu einer Entfernung von 23,5 km in seine Ã□berlegungen einbezogen.

Auch bei der Beurteilung der zumutbaren Entfernungen haben die Zulassungs- und BerufungsausschĽsse als fachkundig-sachverstĤndige Gremien, welche die

konkreten Gegebenheiten zu bewerten haben, einen Beurteilungsspielraum, in den die Gerichte nur eingeschrĤnkt eingreifen dürfen (BSG, Urteil vom 29. Juni 2011 $\hat{a} \sqcap B + 6 \text{ KA } 34/10 \text{ R}$ $\hat{a} \sqcap B + 2500 \hat{A} + 2500 \hat$ Vertretbarkeit die Beurteilung, welche Entfernungen im konkreten Fall noch zumutbar sind (BSG, Urteil vom 29. Juni 2011 â∏ B 6 KA 34/10 R â∏ SozR 4-2500 § 119 Nr. 1). Solange Versicherten keine unzumutbaren Entfernungen abverlangt werden, ist deren Anspruch gewahrt; ein Anspruch auf eine an ihren Wünschen ausgerichtete â∏ optimale â∏ Versorgung besteht nicht (ständige Rspr.; vgl. dazu BVerfGE 115, 25, 46 = SozR 4-2500 § 27 Nr. 5, Rn. 27 m.w.N.; BSG, Urteil vom 9. April 2008 â∏ <u>B 6 KA 40/07 R</u> â∏ <u>SozR 4-2500 § 87 Nr. 16</u>; BSG, Urteil vom 17. Dezember 2009 â∏∏ <u>B 3 KR 20/08 R</u> â∏∏ SozR 4-2500 § 36 Nr. 2; BSG, Urteil vom 10. März 2011 â∏∏ <u>B 3 KR 9/10 R</u> â∏∏ SozR 4-2500 § 33 Nr. 33; BSG, Urteil vom 29. Juni 2011 $\hat{a} \square \square B 6 KA 34/10 R \hat{a} \square \square SozR 4-2500 ŧ 119 Nr. 1). Die$ Beurteilung der zumutbaren Entfernung richtet sich auch danach, ob es sich um allgemeine Leistungen oder um spezialisierte Leistungen handelt. Je spezieller die Leistungen sind, desto gröÃ∏ere Entfernungen können den Betroffenen zugemutet werden (BSG, Urteil vom 29. Juni 2011 â∏ B 6 KA 34/10 R â∏ SozR 4-2500 § 119 Nr. 1 unter Hinweis auf BSG SozR 4-2500 § 101 Nr. 8 Rn. 23 f.). Fýr den Bereich allgemeiner Leistungen hat das BSG wiederholt eine Entfernung von bis zu 25 km für beurteilungsfehlerfrei erachtet. Bei gröÃ∏eren Entfernungen kommt eine Sonderbedarfszulassung in Betracht (vgl. BSG, Urteil vom 23. Juni 2010 â ☐ B 6 KA 22/09 R â ☐ SozR 4-2500 § 101 Nr. 8; BSG, Urteil vom 8. Dezember 2010 â∏ B 6 KA 36/09 R â∏ SozR 4-2500 § 101 Nr. 9; BSG, Urteil vom 29. Juni 2011 â∏∏ <u>B 6 KA 34/10 R</u> â∏∏ SozR 4-2500 § 119 Nr. 1).

Hinsichtlich der im vorliegenden Rechtsstreit streitigen, der allgemeinen fachĤrztlichen Versorgung zuzuordnenden psychotherapeutischen Versorgung (§ 12 Abs. 1 Nr. 7 BedarfsplRL) ist die Festlegung einer zumutbaren Entfernung von bis zu 25 km nach diesen MaÄ□stĤben nicht zu beanstanden (so auch BSG, Urteil vom 23. Juni 2010 â□□ B 6 KA 22/09 R â□□ SozR 4-2500 § 101 Nr. 8 (analytische Psychotherapie); Pawlita in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 3. Aufl. 2016, § 101 SGB V, Rn. 77 m.w.N.). Diese EinschĤtzung gilt auch eingedenk der hĶchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach bei (spezialisierten) sozialpĤdiatrischen Leistungen die Annahme einer zumutbaren Wegstrecke von 18 km zum nĤchsten sozialpĤdiatrischen Zentrum fĽr beurteilungsfehlerfrei erachtet wurde (BSG, Urteil vom 29. Juni 2011 â□□ B 6 KA 34/10 R -, Rn. 20).

Diese Maà stà be zugrunde gelegt, erweisen sich die von der Beigeladenen zu 5) ermittelten und von der Klà gerin nicht bestrittenen (reinen) Entfernungen zwischen dem beantragten Sitz der Niederlassung in C nach F (13 km) bzw. G (15 km) und X (7,8 km) im Grundsatz als zumutbar; auch die Distanz nach L2 von 23,5 km bewegt sich in einem noch zumutbaren Rahmen. Insoweit ist es aus Sicht des Senats nicht zu beanstanden, den Radius der getroffenen Ermittlungen auf die v.g. Stà dte zu erstrecken.

(b) Nicht zu beanstanden ist es entgegen der Auffassung des SG ferner, dass der Beklagte im Rahmen seiner Prýfung nicht zusätzlich auf eine witterungsbedingt erschwerte Erreichbarkeit einzelner Versorgungsangebote abgestellt hat. Soweit

(c) Der Beklagte hat jedoch die Erreichbarkeit der Versorgungsangebote mit \tilde{A} ¶ffentlichen Verkehrsmitteln nicht in der gebotenen Weise bei seiner Pr \tilde{A} ¼fung ber \tilde{A} ¼cksichtigt. Eine dahingehende Pr \tilde{A} ¼fung ist jedenfalls bei solchen Leistungsangeboten vorzunehmen, zu deren Inanspruchnahme ein Gro \tilde{A} teil der zu versorgenden Versicherten \hat{a} wie bei dem im vorliegenden Fall geltend gemachten Sonderbedarf f \tilde{A} ¼r Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie \hat{a} altersbedingt auf die Nutzung des \tilde{A} ¶ffentlichen Personennahverkehrs angewiesen ist.

Insofern sind die Städte G und F â soweit ersichtlich, unbestritten â mit dem öffentlichen Nahverkehrssystem nur schwer zu erreichen. Daher hätte der Berufungsausschuss ergänzende Feststellungen zur Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und in diesem Rahmen zur Zumutbarkeit von Fahrzeiten und ggf. Umsteigehäufigkeiten treffen müssen.

- (2) Ebenfalls nicht frei von Ermittlungsdefiziten sind die Feststellungen des Beklagten zur Bedarfssituation an tiefenpsychologisch fundierter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie.
- (a) Im Ausgangspunkt zutreffend ist der Beklagte dabei davon ausgegangen, dass die Feststellung der konkreten Bedarfssituation zunÄxchst eine Befragung der bereits niedergelassenen Ä\(\text{rzte und Psychotherapeuten nach ihrem}\) Leistungsangebot und der AufnahmekapazitÄxt erfordert, die grundsÄxtzlich auf die gesamte Breite eines medizinischen Versorgungsbereichs â∏ hier Psychotherapie im Richtlinienverfahren tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie für Kinder und Jugendliche â∏∏ und nicht nur auf einzelne spezielle Bereiche zu erstrecken ist März 1997 â∏∏ 6 RKa 43/96 â∏∏ SozR 3-2500 § 101 Nr. 1 S. 6). Die hiernach gebotenen Sachverhaltsermittlungen dýrfen sich typischerweise nicht in Befragungen der im Einzugsbereich tÄxtigen VertragsÄxrzte erschĶpfen, weil die Gefahr besteht, dass die ̸uÃ∏erungen der befragten Ã∏rzte in starkem MaÃ∏e auf deren subjektiven EinschÄxtzungen beruhen und von deren individueller Interessenlage beeinflusst werden können (BSG, Urteil vom 28. Juni 2017 â∏ B 6 KA 28/16 R â∏ Rn. 24 unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 5. November 2008 â∏ B 6 KA 56/07 R â C SozR 4-2500 § 101 Nr. 3, Rn. 19). Die Zulassungsgremien sind deshalb gefordert, die Antworten kritisch zu würdigen und sie zu objektivieren und zu verifizieren (vgl. BSG, Urteil vom 5. November 2008 â∏∏ B 6 KA 56/07 R -,

SozR 4-2500 § 101 Nr. 3; BSG, Urteil vom 2. September 2009 â \square B 6 KA 34/08 R â \square SozR 4-2500 § 119 Nr. 1; BSG, Urteil vom 29. Juni 2011 â \square B 6 KA 34/10 R -, SozR 4-2500 § 119 Nr. 1; BSG, Urteil vom 28. Juni 2017 â \square B 6 KA 28/16 R â \square m.w.N.); auf jeden Fall sind die Aussagen der befragten Ã \square rzte nicht ohne Weiteres als Entscheidungsgrundlage ausreichend (BSG, Urteil vom 5. November 2008 â \square B 6 KA 56/07 R â \square BSGE 102, 21 = SozR 4-2500 § 101 Nr. 3, Rn. 19).

Zudem sind nur reale, nicht dagegen potenzielle Versorgungsangebote, die tatsÃ α chlich nicht zur VerfÃ α gung stehen, relevant. Dies folgt daraus, dass Leistungserbringer (evtl. trotz freier KapazitÃ α ten und nicht nur wegen nicht vollstÃ α ndiger ErfÃ α llung des Versorgungsauftrags) nicht zur Erbringung weiterer Leistungen bereit (BSG, Urteil vom 23. Juni 2010 â α 0 B 6 KA 22/09 â α 0 SozR 4-2500 Â α 101 Nr. 8, Rn. 32; BSG, Urteil vom 28. Juni 2017 â α 0 B 6 KA 28/16 R) oder tatsÃ α chlich nicht in der Lage sein mÃ α 1 sen (BSG, Urteil vom 28. Juni 2017 â α 1 B 6 KA 28/15 R â α 1 unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 28. Oktober 2015 â α 1 B 6 KA 43/14 R -).

- (b) Danach ist es nicht zu beanstanden, dass der Beklagte sich veranlasst gesehen hat, die Annahmen des Zulassungsausschusses durch ergänzende Sachverhaltsermittlungen von Amts wegen zu validieren. Insofern war es â□□ auch aus Sicht des Senats â□□ geboten, die in der beantragten Versorgungsregion tätigen nichtärztlichen Leistungserbringer zu deren tatsächlichem Leistungsangebot zu befragen und die tatsächliche Versorgungssituation zudem durch eine reflektorische Auswertung der maÃ□geblichen Frequenztabellen zu objektivieren.
- (c) Hinsichtlich der von der gesicherten Rechtsprechung gebotenen Verifizierung der eingeholten Auskünfte hätte es darÃ⅓ber hinaus aber einer weitergehenden kritischen Reflektion der Angaben der nichtärztlichen Leistungserbringer bedurft. Aus deren aktenkundigen schriftlichen Auskünften konnte der Berufungsausschuss nicht ausreichend validiert den Schluss ziehen, dass diese Ã⅓ber hinreichende Vakanzen verfÃ⅓gen und die Wartzeiten in einem noch zumutbaren Rahmen liegen.

So hat Herr H1, F, auf die Anfrage des Beklagten undifferenziert bekundet, er könne die von der Klägerin dargelegten Zahlen nicht bestätigen. Dass dessen Erklärungen einer ergänzenden Aufklärung bedurften, hat der Beklagte in der getroffenen Entscheidung bereits selbst durch die Einschätzung angedeutet, dass das "Schreiben von Herrn H1 [] unergiebig" gewesen sei, weil dieser "undifferenziert" die Angaben der Klägerin nicht bestätigt habe. Entsprechendes gilt fù¼r die Auskù¼nfte der Frau C1, G. Insoweit hat der Beklagte im angefochtenen Beschluss lediglich deren "Erfahrungen" referiert und ohne eine gebotene kritische Reflektion resümiert, dass deren Ausfù¼hrungen "gegen eine Unerlässlichkeit eines Sonderbedarfs" sprächen.

(d) Ein zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führendes Beurteilungsdefizit folgt zudem daraus, dass der Berufungsausschuss die in der Stellungnahme der Beigeladenen zu 5) vom 16. April 2014 aufgeführten Ĥrztlichen Leistungserbringer überhaupt nicht in die Ermittlungen zum tatsächlichen Versorgungsangebot einbezogen hat. Aus dieser Stellungnahme ergab sich, dass an dem Ort der beantragten Zulassung neben den nichtärztlichen Leistungserbringern auch Frau Dr. L3 psychotherapeutische Leistungen im Richtlinienverfahren der tiefenpsychologisch-analytischen Psychotherapie anbot. Angesichts des in der Stellungnahme skizzierten Portfolios dieser Leistungserbringerin hätte sich der Beklagte veranlasst sehen müssen, deren Leistungsangebot in die Bedarfsprüfung einzubeziehen und im Rahmen der Entscheidung über die Sonderbedarfszulassung kritisch zu würdigen.

Entsprechendes gilt fýr die weiteren, in der Stellungnahme der Beigeladenen zu 5) vom 16. April 2014 benannten Äxrztlichen Leistungserbringer, soweit diese Angebote in dem Richtlinienverfahren der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie anboten. So hÃxtte der Beklagte nicht davon absehen dürfen, auch den Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Jugendpsychotherapie Jakobi zu befragen, der nach dem Inhalt der Stellungnahme der Beigeladenen zu 5) ebenfalls tiefenpsychologisch fundiert psychotherapeutische Leistungen bei Kindern und Jugendlichen (in Gruppentherapie) anbot. Gleiches gilt für die FachÃxrztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Jugendpsychotherapie Q, die Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Jugendpsychotherapie C sowie den Facharzt für Psychotherapeutische Medizin Dr. I1, C, der nach den Feststellungen der Beigeladenen zu 5) ebenfalls auf Grundlage des tiefenpsychologisch-fundierten Richtlinienverfahrens Einzeltherapie anbot. Zur Ermittlung der tatsÄxchlichen Versorgungslage drĤngte sich eine Anfrage gegenļber Herrn Dr. I1 schon deshalb auf, weil sich die KlĤgerin in ihrem Antrag auf Sonderbedarfszulassung ausdrÃ1/4cklich auf dessen Ĥrztliche EinschĤtzung berufen hatte und der Inhalt seiner ErklĤrung vom 24. September 2013 von den Annahmen der Beigeladenen zu 5) teilweise abwich. So hatte Herr Dr. I1 ausdrücklich bekundet, ausschlieÃ∏lich mit Erwachsenen zu arbeiten und $\tilde{A}^{1}/_{4}$ berdies gebeten, ihn "von der internen KV-Liste als Psychotherapeut für Kinder- und Jugendliche zu nehmen." Diese Auskunft trug den naheliegenden Schluss, dass Herr Dr. I1 den ihm erteilten Versorgungsauftrag nicht in substanziellen Umfang zugunsten der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verwertete. Der Beklagte konnte daher nicht ohne weitergehende SachverhaltsaufklĤrung annehmen, dass dieser Leistungserbringer zugunsten von Kindern und Jugendliche bereitstellt.

(e) Der Beklagte hat dar \tilde{A}^{1} 4ber hinaus beurteilungsfehlerhaft davon abgesehen, Feststellungen zum konkreten Umfang der Kostenerstattungen f \tilde{A}^{1} 4r psychotherapeutische Leistungen durch Krankenkassen im Wege des $\frac{\hat{A}\S 13 \text{ Abs. 3}}{\text{SGB V}}$ zu treffen.

Weil die Zahl bzw. der Anteil der im Wege der Kostenerstattung nach $\frac{\hat{A}\S}{13}$ Abs. 3 SGB V von den Krankenkassen \tilde{A}^{1} 4bernommenen Therapien wichtige Hinweise auf die tats \tilde{A} xchliche Versorgungslage ergibt, sind die Zulassungsgremien nach der h \tilde{A} 9chstrichterlichen Rechtsprechung regelm \tilde{A} x \tilde{A} 1ig gehalten, im Rahmen der Feststellung der tats \tilde{A} xchlichen Versorgungslage Ermittlungen dazu anzustellen, in welchem Umfang die Krankenkassen gegen \tilde{A} 14ber Psychotherapeuten mit Sitz im

Planungsbereich bzw. in der ma $\tilde{A} \square$ geblichen Region Kosten f $\tilde{A} \frac{1}{4}$ r Behandlungen im jeweiligen Richtlinienverfahren nach $\hat{A} \S 13$ Abs 3 SGB V erstatten (BSG, Urteil vom 28. Juni 2017 $\hat{a} \square B 6$ KA 28/16 R $\hat{a} \square D$ juris-Rn. 32). Das BSG regt hierzu eine Befragung der $\hat{a} \square D$ im dortigen Verfahren beigeladenen $\hat{a} \square D$ Krankenkassenverb \hat{A} and \hat{a} and \hat{a} and \hat{a} in dortigen Verfahren beigeladenen $\hat{a} \square D$

Der Umstand, dass entsprechende Nachfragen bei den KrankenkassenverbĤnden im Zulassungsverfahren (also zu einem Zeitpunkt, wo sie noch nicht den formalen Status eines prozessual Beigeladenen haben) mĶglicherweise auf in der mļndlichen Verhandlung vor dem Senat nĤher erĶrterte Schwierigkeiten stoÄ□en, befreit den Beklagten nicht gĤnzlich davon, Ermittlungen in diesem Sinne anzustellen (zu den Konsequenzen sogleich unter 2.c). Das gilt jedenfalls dann, wenn der Vortrag des Antragstellers bzw. der Antragstellerin â□□ wie im vorliegenden Fall der Vortrag der KlĤgerin â□□ hierzu Anlass bietet.

Die KlĤgerin hat bereits im Verwaltungsverfahren bekundet, gesetzlich Versicherte im Rahmen der Kostenerstattung zu versorgen und diesen Vortrag unter Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung der Barmer GEK vom 13. August 2013 unter Beweis gestellt. Im Widerspruchsverfahren hat sie ihn unter Vorlage diverser weiterer Bewilligungen (Barmer GEK vom 27. Mai 2914, vom 20. Oktober 2014 und vom 15. September 2014, KKH vom 20. Juli 2014, Novitas BKK vom 22. Juli 2014, AOK Rheinland/Hamburg vom 26. August 2014) vertieft und in den Mittelpunkt ihrer Begründung des Zulassungsbegehrens gerückt.

Angesichts dessen erweisen sich die Ausführungen des Beklagten im angefochtenen Beschluss, aus den von der Klägerin vorgelegten Kostenübernahmeerklärungen ergebe sich zwar "eine gewisse Berechtigung für den Antrag auf Zulassung im Sonderbedarf"; diese seien "aber nicht das einzig entscheidende Kriterium für die Annahme des Sonderbedarfs" und reichten "nicht aus, um einen unerlässlichen lokalen Behandlungsbedarf annehmen zu können", als beurteilungsfehlerhaft. Vielmehr musste sich der Beklagte aufgrund der im Antragsverfahren aufgezeigten Ermittlungsansätze zu vertieften Feststellungen zum Umfang etwaiger Kostenerstattungsfälle gedrängt sehen.

- 2. Bei der gebotenen beurteilungsfehlerfreien Neubescheidung des Widerspruchs der Klägerin wird der Beklagte die nach MaÃ□gabe von II. 1. d) cc) (1) (c) und (2) (c) bis (e) unzureichenden Feststellungen nachzuholen haben. Im Einzelnen gilt hierzu ergänzend Folgendes:
- a) Bei der Bewertung der Versorgungslage nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 BedarfsplRL wird der Berufungsausschuss im Rahmen der nachzuholenden Anfragen gegenýber den in der Region niedergelassenen bzw. dort tätigen nichtärztlichen und ärztlichen Leistungserbringern auch zu erwägen haben, die PrÃ⅓fung der Versorgungssituation auf den linksrheinischen Bereich der Stadt L1 auszudehnen und zu evaluieren, welche Leistungserbringer in zumutbarer Entfernung und mit zumutbaren Wartezeiten Leistungen der Psychotherapie in dem maÃ□geblichen Richtlinienverfahren anbieten. FÃ⅓r eine Erweiterung des bisherigen PrÃ⅓fungsradius im Rahmen der Neubescheidung spricht aus Sicht des Senats

jedenfalls, dass eine Verkehrsanbindung an den \tilde{A}^{q} ffentlichen Personennahverkehr f \tilde{A}^{1}_{4} r Versicherte aus dem beantragten Ort der Niederlassung (C) in Richtung des Ballungsraums L1 gew \tilde{A}^{q} hrleistet sein d \tilde{A}^{q} fte.

- b) A berdies h x lt der Senat es f \(\text{A}^1 \) r geboten, zur Bewertung der regionalen Versorgungslage auch die bei der Beigeladenen zu 5) nach \(\text{A}\frac{\text{S}}{5} \) Abs. 1a SGB V eingerichtete regionale Terminservicestelle zu befragen und deren Erkenntnisse \(\text{A}^1 \) ber etwaige regionale Versorgungsdefizite im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung auszuwerten. Da der gesetzliche Auftrag der Terminservicestellen nach \(\text{A}\frac{\text{S}}{5} \) Abs. 1a SGB V auch darin besteht, gesetzlich Versicherten innerhalb einer Woche einen Behandlungstermin bei einem Leistungserbringer nach \(\text{A}\frac{\text{S}}{9} \) Abs. 1 Satz 1 SGB V zu vermitteln, geht der Senat derzeit davon aus, dass diese Stellen \(\text{A}^1 \) ber Erkenntnisse verf\(\text{A}^1 \) gen, auf deren Grundlage die tats\(\text{A}\times \) chliche Versorgungssituation weiter verifiziert werden kann.
- c) Im Zuge der Ermittlungen zum konkreten Umfang der Kostenerstattungen fÃ $\frac{1}{4}$ r psychotherapeutische Leistungen durch Krankenkassen im Wege des $\frac{2}{4}$ 13 Abs. 3 SGB V ist der Beklagte nicht zwingend darauf verwiesen, Erkundigungen bei den Krankenkassenverb $\frac{2}{4}$ nden einzuholen. Der Senat entnimmt den Er $\frac{2}{4}$ 1rterungen in der m $\frac{2}{4}$ 1 ndlichen Verhandlung und der Fachkunde seiner ehrenamtlichen Richter, dass entsprechende Daten bei den Verb $\frac{2}{4}$ 2 nden m $\frac{2}{4}$ 3 glicherweise gar nicht verf $\frac{2}{4}$ 4 gbar sind. Daher wird der Beklagte seinen Ermittlungspflichten auch dadurch gen $\frac{2}{4}$ 4 gen k $\frac{2}{4}$ 1 nnen, dass er bei den insbesondere von der Kl $\frac{2}{4}$ 2 gerin vorgelegten Kostenerstattungsf $\frac{2}{4}$ 2 llen bei den betreffenden Krankenkassen nachfragt, aus welchen Gr $\frac{2}{4}$ 4 nden und auf welcher tats $\frac{2}{4}$ 2 chlichen Grundlage die jeweiligen Bewilligungen erfolgt sind. Die so gewonnenen Erkenntnisse sind dann in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen.
- d) Liefern die durchgeführten Ermittlungen kein eindeutiges Ergebnis hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens einer unzureichenden Versorgungslage, wird es weiter geboten sein, die in der Versorgungsregion niedergelassenen Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin nach ihren Erkenntnissen þber die Bedarfslage und insbesondere die Wartezeiten auf Leistungen der tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie zu befragen.
- e) Im Zuge der Neubescheidung des Widerspruchs der Klägerin wird der Beklagte schlieà lich zu würdigen haben, aus welchen Grþnden er â nach Erlass des im vorliegenden Verfahren angefochtenen Beschlusses â nahr 2016 im Planungsbereich S-Kreis einen Sonderbedarf für kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische Leistungen im Richtlinienverfahren der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie angenommen hat. Die Annahme eines dahingehenden Versorgungsbedarfs hat die Zulassungsgremien nach derzeitigem Erkenntnisstand jedenfalls dazu veranlasst, zwei hälftige Versorgungsaufträge zugunsten der beiden Therapeuten S4 und L5 zu erteilen. Bei der zu treffenden Neubescheidung des Widerspruchs wird sich der Beklagte daher auch umfassend mit der Frage auseinander zu setzen haben, welche sachlichen Erwägungen dieser â vom vorliegenden Sachverhalt abweichenden â Beurteilung der Versorgungssituation zugrunde liegen.

f) Im Anschluss an die â diesen Vorgaben entsprechende beurteilungsfehlerfreie â for Feststellung einer (ggf. unzureichenden) Versorgungslage (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 BedarfsplRL) wird der Beklagte ggf. zu wà 4rdigen haben, ob der beantragte Ort der Niederlassung nach Maà gabe der Indikatoren des § 36 Abs. 3 Nr. 2 BedarfsplRL fà 4r die beantragte Versorgung geeignet ist. Abschlieà end ist zu prà 4fen, ob die Sonderbedarfszulassung negative Auswirkungen auf bestehende Versorgungsstrukturen bewirkt.

Die Kostenentscheidung beruht auf $\frac{\hat{A}\S}{197a}$ Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. $\frac{\hat{A}\S}{154}$ Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Da die Beigeladenen im Berufungsverfahren keinen Sachantrag gestellt haben, entspricht es nach der st \tilde{A} ndigen Rechtsprechung des Senats der Billigkeit, deren Kosten f \tilde{A} 1/4r nicht erstattungsf \tilde{A} 2 zu erachten ($\frac{\hat{A}\S}{162}$ Abs. 3 VwGO).

Die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision liegen nicht vor (<u>§ 160 Abs. 2 SGG</u>).

Die Festsetzung des Streitwertes folgt <u>§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG</u> i.V.m. <u>52 Abs. 1</u>, <u>47 Abs. 1</u> Gerichtskostengesetz.

Erstellt am: 11.11.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024